



3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Das Prozessrisiko liegt nach bisheriger Einschätzung durch das Gericht auf Seiten der Beklagten.
- 3.2. Im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen hat das Gericht keine ernsthaften Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerinnen.
- 3.3. Dem Anspruch der Klägerinnen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet haben. Denn jedenfalls mit der Klageerwidern hat der Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch der Klägerin in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB (BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff).
- 3.4. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.
- 3.5. Die geltend gemachten Ansprüche sind nach dem derzeitigen Sachstand nicht verjährt. Die Frist begann mit Kenntnis der Klägerseite vom potentiellen Schuldner im Jahr 2008 zu laufen. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 14.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde (§ 204 Abs. 2 BGB).
- 3.6. Umstände, die über den Zeitablauf hinaus für eine Verwirkung der geltend gemachten Ansprüche sprechen würden, sind für das Gericht nicht erkennbar. Insbesondere haben die Klägerinnen nicht zu erkennen gegeben, dass sie von der Durchsetzung der geltend gemachten Ansprüche künftig Abstand nehmen wollen.
- 3.7. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG schon deshalb nicht ein, da diese Norm erst auf Sachverhalte nach dem 01.09.2008 anwendbar ist. Überdies fehlt es vorliegend an einer unerheblichen Rechtsverletzung.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann,

UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten von zwei Tonträgern in einer Internetausbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetausbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

- 3.8. Die Beklagte trifft die sekundäre Darlegungslast, dass weder sie als Anschlussinhaberin, noch eine andere Person aus ihrer Sphäre für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich war. Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten erfolgte, sind die Klägerinnen. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Soweit die Beklagte die fehlerfreie Ermittlung und Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adressen bestreitet, müsste ein Sachverständigengutachten zur Klärung dieser Frage eingeholt werden. In diesem Zusammenhang gibt das Gericht zu bedenken, dass der Internetanschluss der Beklagten unter verschiedenen IP-Adressen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beauskunftet wurde. Nach Ansicht des Gerichts ist es deshalb unwahrscheinlich, dass, eine fehlerhafte Ermittlung der IP-Adressen unterstellt, dennoch - und zwar wiederholt - der Anschluss der Beklagten beauskunftet wird. Das Gericht weist weiter darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens ein - im Verhältnis zur Klageforderung - nicht unerhebliches Kostenrisiko für die am Ende mit den Kosten des Rechtsstreits belastete Partei bedeutet. In vergleichbaren Fällen hat das Gericht den Kostenvorschuss nach Rücksprache mit dem Sachverständigen auf 6.000,00 € festgesetzt. Selbst bei einem nur teilweisen Unterliegen einer Partei (Schadensersatz oder Rechtsanwaltskosten) dürfte die insoweit verbleibende Kostenlast die gesamte Klageforderung regelmäßig übersteigen.

Sollte aber, ggf. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens, feststehen, dass der Anschluss der Beklagten fehlerfrei ermittelt wurde, trifft die Beklagte nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Anschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss die Beklagte als Anschlussinhaberin substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum sie als Verantwortliche nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag in erheblicher Weise bestritten, trifft die Beklagte neben der Darlegungs- auch die Beweislast für ihr Vorbringen.

Den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die sekundäre Darlegungs- und Beweislast wird der Sachvortrag der Beklagten nach Auffassung des Gerichts bisher nicht gerecht.

Die Rechtsauffassung der Beklagten zum Bestehen eines Beweisverwertungsverbotes vermag das Gericht im vorliegenden Fall im Übrigen nicht zu teilen.

- 3.9. Das Gericht rät den Parteien aus den vorgenannten Gründen zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für die Beklagte - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg. Das Gericht rät auch der Klägerseite aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Gründen zum Vergleich.

**Vergleichsvorschlag:**

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 1.174,50 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 3/4, die Klägerinnen 1/4.

**Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.**

gez.

  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 09.10.2012

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle